

6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und des § 13 Abs.2 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **04.03.2020** die folgende 6. Änderung zur Kostenbeitragssatzung vom 26.06.2013 beschlossen.

§ 1

§ 4 - Gebührentarif -

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

Absatz 4 wird neu angefügt:

- (4) Abweichend von Abs. 3 ist ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

§ 2

Inkrafttreten

Der Absatz 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Der Absatz 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 04.03.2020


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

